

Dr. Andreas Hülsenbeck
Fraktionsvorsitzender

Liebigstraße 16
76829 LANDAU
drhuelisenbeck@t-online.de

Ralf Eggers
Fraktionsvorsitzender

Maxburgstraße 15
76829 LANDAU
r_eggerts@web.de



CDU
STADTRATSFRAKTION
LANDAU IN DER PFALZ

06.06.2022

SR 14.06.2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hirsch,

im Namen der CDU-Stadtratsfraktion beantragen wir zur Beschlussfassung in den städtischen Gremien folgende

Resolution

Der Stadtrat der Stadt Landau fordert die Landesregierung RLP auf, gesetzgeberisch wie folgt aktiv zu werden:

1. Eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zu initiieren um die Voraussetzungen zur Eindämmung der Saatkrähen in Rheinland-Pfalz zu erreichen.
2. Der Stadtrat fordert hiermit die Landesregierung von Rheinland-Pfalz auf, dass die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Artenpflanzen nach §44 BNatSchG für die Tierart der Saatkrähen über den Bund geändert werden. Eine Ausnahme im Sinn des Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie im Bundesnaturschutzgesetz soll erlassen werden, welche durch einen Antrag über die europäische Kommission gemeldet und genehmigt werden muss.

Begründung:

Die Bestrebungen der Stadt Landau zur Eindämmung der Saatkrähen im Stadtgebiet waren durchaus ambitioniert. Rückblickend muss jedoch konstatiert werden, dass alle Verdrängungsmaßnahmen keinen allgemeinen/flächendeckenden Erfolg für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Landau gebracht haben. Insbesondere das Gutachten einer externen Fachfirma, sowie die kürzlich aktuell publizierten Erkenntnisse und die damit verbunden möglichen Maßnahmen, sind nicht nur an der Realität vorbei, sondern auch in der Umsetzbarkeit ein höchst fraglicher Ansatz.

Um die Situation der geschützten Tierart der Saatkrähen ernsthaft und nachhaltig anzugehen, muss eine Gesetzesänderung zur Bejagung dieser Tierart gefordert werden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie dürfen die in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Arten grundsätzlich in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Für die im Anhang II Teil B der Richtlinie genannten Arten gilt die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Vogelschutzrichtlinie jedoch nur für die bei der jeweiligen Art ausdrücklich genannten Mitgliedsstaaten. Die Saatkrähe (*Corvus frugileus*) dar der im Anhang II Teil B der Richtlinie aufgeführten Tabelle zufolge demnach in Bulgarien, Estland, Frankreich, Litauen, Ungarn, Rumänien, Slowakei und Schweden bejagt werden. Für Deutschland besteht diese Genehmigung nicht. Grundsätzlich ist die Umsetzung und der Vollzug europäischen Rechts Angelegenheit der Mitgliedsstaaten, da Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Hier erfolgt die Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes. Allerdings gestattet Artikel 9 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie den Mitgliedsstaaten, im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, sowie zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt von Artikel 7 der Richtlinie abzuweichen, sofern es keine zufriedenstellende Lösung gibt. Genau dieser Sachverhalt trifft bei der Problematik mit dem Umgang der Saatkrähenpopulation in Landau zu. Hierfür bestehen unterschiedliche Belege und umfangreiche Erfahrungen.

In Betrachtung der geforderten formalen Beantragungsabfolge kann aufgeführt werden, dass sich gemäß Artikel 74 Absatz 1 GG sowohl der Naturschutz, als auch das Jagdwesen in konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit befindet. Selbst wenn der Bund nach Artikel 72 Absatz 1 GG gebrauch gemacht hat, können die Länder in den genannten Bereichen gemäß Artikel 72 Absatz 3 Nr.1 und 2 GG wiederum durch Gesetz abweichende Regelungen treffen. Im Ergebnis kann so das Land Rheinland-Pfalz auf dem Gebiet des Jagd- und Naturschutzrechts eigene Regelungen - sei es durch Gesetz, sei es durch Verordnungen treffen, welche von den bestehenden bundesrechtlichen Regelungen abweichen. Selbstverständlich muss dabei der Landesgesetzgeber aufgrund der Bundestreue (Artikel 22 GG) insoweit die europäischen Verpflichtungen des Bundes beachten. Daher ist der beantragte formale Weg zwingend notwendig und zugleich einzuhalten.

Im Ergebnis könnten im vorliegenden Bereich grundsätzlich sowohl der Bund als auch das Land Rheinland-Pfalz spezielle naturschutz- und/oder jagdrechtliche Regelungen zu Saatkrähen erlassen, soweit sich diese Regelungen im Rahmen der europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben bewegen.



Ralf Eggers

Fraktionsvors. CDU Landau